

*Arbeitsversion vom 27022023*

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

*vom ...*

---

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –  
Geändert: **631.1**  
Aufgehoben: –

---

*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

nach Einsicht in die Botschaft 2023-DFIN-xx des Staatsrats vom xx. August 2023;

auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SGF [631.1](#) (Gesetz über die direkten Kantonssteuern (DStG), vom 06.06.2000) wird wie folgt geändert:

***Ingress*** (*geändert*)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 81 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004;  
gestützt auf das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden;  
nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 6. Januar 2000;  
auf Antrag dieser Behörde,  
beschliesst:

**Art. 62 Abs. 1a**

<sup>1a</sup> Die Vermögenssteuer wird gemäss nachstehender Abstufung berechnet, wobei sich der Steuersatz nach dem gesamten steuerbaren Vermögen richtet:

g) (*geändert*) für die Vermögenstranche von 1'000'001 bis 1'200'000 Franken: 3,7 %

**Art. 119 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Aufgehoben

**Art. 137a** (*neu*)

Register der juristischen Personen

<sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt und führt ein Register der juristischen Personen, die ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Kanton Freiburg haben und im Kanton Freiburg besteuert werden.

<sup>2</sup> Um die Erstellung und die Aktualisierung der Daten des Registers der juristischen Personen zu gewährleisten, verknüpft die Kantonale Steuerverwaltung die Daten des Handelsregisters mit den Daten ihres Registers der juristischen Personen. Bei juristischen Personen, die im Kanton aufgrund eines Grundstücks beschränkt besteuert werden, wird das Register der juristischen Personen mit Grundbuchdaten alimentiert. Dieser Abgleich kann zur Registerführung und Prüfung der Vollständigkeit des Registers sowie zu Steuerprüfungszwecken erfolgen.

**Art. 137b** (*neu*)

Register der Grundstücke

<sup>1</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung erstellt und führt ein Register der Grundstücke, die im Kanton Freiburg besteuert werden.

<sup>2</sup> Das Register enthält die im Kanton Freiburg besteuerten Grundstücke, ihren Steuerwert, ihren Mietwert, ihren Ertragswert sowie gegebenenfalls ihren Verkehrswert. Es enthält auch Angaben über den Eigentümer, zu Grundlasten und Rechten, soweit sie für die Bestimmung der oben genannten Werte relevant sind, sowie Informationen über die Liegenschaftsunterhaltskosten.

<sup>3</sup> Um die Erstellung und die Aktualisierung der Daten des Registers der Grundstücke zu gewährleisten, verknüpft die Kantonale Steuerverwaltung die Grundbuchdaten mit den Daten ihres Registers der Grundstücke. Dieser Abgleich kann zur Registerführung und Prüfung der Vollständigkeit des Registers sowie zu Steuerprüfungszwecken erfolgen. Der Staatsrat bestimmt, welche Daten automatisch übertragen werden.

<sup>4</sup> Zusätzlich zu den automatisch übertragenen Daten kann sich die Kantonale Steuerverwaltung auch notarielle Urkunden aus den Grundbuchdatenbanken verschaffen, wenn dies zur Bestimmung der Angaben nach Absatz 2 erforderlich ist.

<sup>5</sup> Die Kantonale Steuerverwaltung kann auch Informationen zu Baubewilligungen des Bau- und Raumplanungsamts sowie Schätzungen der Versicherungswerte der Kantonalen Gebäudeversicherung einholen, wenn diese Informationen für die Veranlagung erforderlich sind und nicht spontan oder auf Anfrage von der steuerpflichtigen Person übermittelt werden.

**Art. 142 Abs. 2<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>2bis</sup> Das Amt für Strassenverkehr und Schifffahrt erteilt auf Anfrage Auskünfte zu einem Fahrzeug und zum Fahrzeughalter und macht Angaben aus dem Fahrzeugausweis.

**Art. 217 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Entrichtet der Steuerschuldner die Grundstückgewinnsteuer oder die auf eine Grundstücksveräußerung entfallende Einkommens- oder Gewinnsteuer nicht, und ist er nicht mehr Eigentümer der belasteten Grundstücke, so leitet die Kantonale Steuerverwaltung ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen ihn ein. Die Grundpfandverwertung erfolgt nur, wenn dieses Verfahren scheitert.

## II.

*Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## III.

*Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.*

## IV.

Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Es tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

[Abschlussklausel]

[Signaturen]